

MUSTER EINER VERFAHRENSREGELUNG FÜR DIE FORENSIKBEIRÄTE IN HESSEN

PRÄAMBEL

Nach den positiven Erfahrungen mit dem im März 2002 gegründeten Forensikbeirat Bad Emstal hat die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium am 16. Oktober 2002 beschlossen, an allen Kliniken für forensische Psychiatrie Forensikbeiräte einzurichten. Auch nach Umwandlung der Einrichtungen des LWV Hessen in gemeinnützige GmbHs 2007/2008 wird im Vitos Konzern die erfolgreiche Arbeit der Forensikbeiräte fortgeführt. Die Forensikbeiräte stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Vitos Kliniken für forensische Psychiatrie und der Öffentlichkeit dar und unterstützen sie damit bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe.

AUFGABEN

Aufgaben des Forensikbeirates sind:

- beratende und unterstützende Begleitung bei Betrieb und Weiterentwicklung der Klinik
- Erörterung von Beschwerden von Bürgern* über die Klinik und ihre Patienten
- Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit

Der Forensikbeirat ist auch ein Forum der Diskussion über allgemeine Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Dimensionen.

Die Mitglieder des Forensikbeirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der Leitung der Klinik unterrichten lassen sowie die Klinik besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen, die sich auf bestimmte Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen, ist der Forensikbeirat nicht beteiligt.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Forensikbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einem Vertreter der Vitos GmbH
- dem Bürgermeister/Oberbürgermeister
- jeweils einem Vertreter jeder in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion

- einem Vertreter der Kirchengemeinde (ggf. für die evangelische und katholische Gemeinde jeweils ein Vertreter)
- einem Vertreter der Polizei
- einem Vertreter der Presse
- einem Vertreter der Wirtschaft (optional)
- einem sachkundigen Vertreter (optional)
- einem bis vier Bürgern

Für jedes Mitglied soll gleichzeitig ein Vertreter benannt werden, der im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnimmt.

Die Mitglieder sollen überwiegend Einwohner der Standortkommune sein. Bei der Berufung ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern zu achten.

Entsante Mitarbeiter des Hessischen Sozialministeriums haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen teilzunehmen.

BERUFUNG

Die Berufung der Forensikbeiratsmitglieder erfolgt durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Gemeinde/Stadt schlägt, außer dem Vertreter der Vitos GmbH, durch Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung die zu berufenden Mitglieder vor (außer Riedstadt).

Die Berufung gilt jeweils für die laufende Legislaturperiode der kommunalen Körperschaften in Hessen mit der Maßgabe, dass der Forensikbeirat bis zur Neuberufung durch die Gesellschafterversammlung im Amt bleibt. Die erneute Berufung ist möglich.

ABBERUFUNGS-/RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT

Die Mitglieder des Forensikbeirates können jederzeit ohne Angaben von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

Die Gesellschafterversammlung kann die Berufung eines Mitglieds des Forensikbeirates zurückziehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Forensikbeirates seine Pflichten gröblich verletzt hat.

Vor einer Abberufung von Mitgliedern ist das Benehmen mit der Standortkommune herzustellen, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

* Alle Geschlechter sind uns gleich wert und wichtig. Aber das gleichzeitige Verwenden geschlechtsspezifischer Personenbezeichnungen schränkt die Lesefreundlichkeit ein. Deshalb bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass wir nur eine Form verwenden.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT/ABSTIMMUNGEN/VORSITZ

Der Forensikbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Forensikbeirat fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Forensikbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.

ZUSAMMENARBEIT

Die Mitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Betriebsstättenleitung der Klinik verpflichtet. Sie unterstützen und fördern die Ziele des Maßregelvollzugs/Jugendmaßregelvollzugs.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung des Forensikbeirates übernimmt der Geschäftsführer der Vitos Gesellschaft, die die Klinik betreibt oder der von ihm Beauftragte.

SITZUNGEN

Der Forensikbeirat soll in der Regel zweimal im Jahr tagen. Der Forensikbeirat wird vom Geschäftsführer oder dem von ihm Beauftragten eingeladen.

Eine Sitzung ist außerdem dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende dies verlangt.

Der Geschäftsführer oder der von ihm Beauftragte stellt im Benehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen des Forensikbeirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.

Die Sitzungen des Forensikbeirates sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Forensikbeirat.

Die Betriebsstättenleitung der Klinik oder von ihr beauftragte Vertreter nehmen an den Sitzungen des Forensikbeirates teil und haben dort ein Vortragsrecht.

Die Mitglieder des Forensikbeirates haben ein Fragerecht an die Betriebsstättenleitung der Klinik, an deren Träger und an die Vitos GmbH. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über den Vorsitzenden an die Betriebsstättenleitung der Klinik zu richten.

BERICHT/PRESSEKONFERENZ

Der Geschäftsführer oder der von ihm Beauftragte erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden des Forensikbeirates an die Mitglieder und die Vitos GmbH weiter.

Der Forensikbeirat erstellt jährlich einen Bericht an die Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit und kann Anregungen für eine Verbesserung des Maßregelvollzugs in der Klinik geben. In Fällen besonderer Bedeutung können Zwischen- bzw. Situationsberichte erstattet werden.

Der Forensikbeirat erhält mindestens einmal im Jahr Gelegenheit, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten, zum Beispiel im Rahmen einer Pressekonferenz oder einer öffentlichen Sitzung.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Erhalten die Mitglieder des Forensikbeirates Kenntnis über Informationen, die offenkundig der vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, personenbezogene Daten), so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass im Forensikbeirat Vertraulichkeit vereinbart wurde.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung der Forensikbeiratstätigkeit fort.

AUSLAGEN

Die Mitglieder des Forensikbeirates erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.